



Praxiswebinar: Marktüberwachung für elektrische/elektronische Geräte und Maschinen (B2B)



Heinz Kogler

Wirtschaftskammer Österreich/Europapolitik



EU Marktüberwachungs-VO 2019/2020

- Legt einheitliche Anforderungen und Verfahren für harmonisierte EU-Produkte fest
- Sieht spezielle "Wirtschaftsakteurpflichten" für technische (CE-Produkte) vor
- Gibt dem Zoll bei der Einfuhr Prüf-Befugnisse und Anweisungen zur Kooperation mit der Marktüberwachungsbehörde

Zentralisierung der Marktüberwachung

- Neuorganisation der Marktüberwachung seit 2022 /23 für die meisten technischen Produkte
- Verlagerung der Überprüfung der Produktkonformität von regionaler Bezirksverwaltungsbehörde auf Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
- Sanktionen (Strafbescheide) ergehen weiterhin von Bez.Verw.Behörde

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als zentrale Marktüberwachungsbehörde/Zuständigkeiten

- Aerosolpackungen
- Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge
- Druckgeräte
- Elektrische Geräte
- Emissionsgrenzwerte von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten
- Geräte für explosionsgefährdete Atmosphären
- Sportboote
- Erzeugnisse in Fertigpackungen und Maßbehältnisse
- Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe
- Kennzeichnung von Kristallglas, Schuhen und Textilien
- Maschinen
- Messgeräte
- Persönliche Schutzausrüstung
- Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

Wer muss Produktunterlagen vorlegen?

- In der Union niedergelassener Hersteller,
- Einführer, wenn der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist,
- Bevollmächtigter, der vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, die Aufgaben im Namen des Herstellers wahrzunehmen,
- in der Union niedergelassener Fulfillment-Dienstleister für von ihm abgefertigte Produkte, sofern kein anderer Wirtschaftsakteur nach den Buchstaben a, b und c in der Union niedergelassen ist.

Erfordernis eines EU Wirtschaftsakteurs

- Ein CE-kennzeichnungspflichtiges Produkt darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es einen in der EU niedergelassenen "Wirtschaftsakteur" gibt
- Dieser ist zentraler Ansprechpartner für die Marktüberwachungsbehörde (für konformitätsbezogene Erklärungen, Unterlagen, Kennzeichnungen sowie etwaige nachfolgende Korrekturmaßnahmen bei Nichtkonformität bzw Gefahren (inkl. Produktrückruf)

In EU niedergelassener Wirtschaftsakteur

- Überprüfung, dass die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden
- Sicherstellung, dass die technischen Unterlagen diesen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden können
- auf begründetes Verlangen einer Marktüberwachungsbehörde: Übermittlung aller zum Nachweis der Konformität des Produkts erforderlichen Informationen und Unterlagen an die Behörde
- auf dem Produkt oder seiner Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument der Name und die Kontaktdaten mit Postanschrift des Wirtschaftsakteurs anzugeben

Konformitätserklärung muss beiliegen

- Bei Importprodukten muss der Einführer sicherstellen, dass die Konformitätserklärung dem Produkt beim Versand beiliegt.
- Die Konformitätserklärung muss in die Sprache des Vermarktungslandes übersetzt werden
- Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre

Angabe des EU-Wirtschaftsakteurs

Der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Kontaktdaten eines in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteurs müssen zu dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt bei der Zollabfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird, angegeben und erkennbar sein

- auf dem Produkt oder seiner Verpackung,
- auf dem Paket oder
- in einem Begleitdokument

Betriebsanleitung/Gebrauchsanweisung

- Detaillierte inhaltliche Anforderung bei Maschinen (Anh I, 1.7.4 der MaschRI)
- allgemeine Anforderungen bei Elektro/Elektronikgeräten
- muss in Papierform den Geräten beigelegt sein
- in Sprache des Verwenderlandes

Konformitätsbewertungsverfahren

Risikoanalyse:

Welche Gefahren gehen vom Produkt aus (anhand vorgegebener Liste von Gesundheits- und Sicherheitskriterien – Ziel ist die Beseitigung oder Minderung der Risiken für Benutzer:innen)

Anwendung EU-harmonisierter Normen ist vorteilhaft zur Einhaltung der Sicherheitsziele

Je nach Gefährlichkeit des Produktes ist einzurichten:

- Interne Fertigungskontrolle
- Qualitätssicherungssystem (überprüft durch benannte techn. Prüfstelle)
- Produkttypprüfung/Einzelproduktprüfung

Technische Unterlagen (Bsp: elektr. Gerät):

- eine allgemeine Beschreibung des elektrischen Betriebsmittels;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
- die Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des elektrischen Betriebsmittels erforderlich sind;
- welche harmonisierten Normen, und, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den Sicherheitszielen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung, welche anderen einschlägigen technischen Spezifikationen angewandt worden sind.
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw. sowie
- die Prüfberichte.

Verpflichtungen des Herstellers (1)

- Gewährleistung, dass Produkt den EU- (Sicherheits)vorschriften (Normen) entspricht
- Erstellung technischer Unterlagen, Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens
- Ausstellung der EU-Konformitätserklärung, Anbringen des CE-Zeichens
- Aufbewahren der technischen Unterlagen (10 Jahre)
- Anbringen von Typenbezeichnung, oder Chargen-, Seriennummer



Verpflichtungen des Herstellers (2)

- Name/Marke und Postanschrift angeben auf Produkt (ev. auf Verpackung/Unterlagen)
- Gebrauchsanweisung und Sicherheitsinformationen beifügen, in einer Sprache die von Verbraucher und sonst. Endnutzern leicht verstanden wird
- Korrekturmaßnahmen, falls vermarktetes Produkt nicht der RL entspricht: Rücknahme, Rückruf, Kooperation mit Behörden
- Je nach Produktrisiko für Konsumenten: Stichproben auf dem Markt nehmen, Beschwerderegister führen, Händler informieren

Pflichten des Einführers von Drittlandsprodukten (EU-Importeur)

- Gewährleistung, dass der Hersteller die Konformität bestätigt hat (durch Konformitätserklärung; techn. Unterlagen, Bedienungsanleitung (DE), Anbringen der CE-Kennzeichnung, Produktidentifizierungs- und Hersteller Namen/Adressangaben)
- Einführer gibt zusätzlich Namen/Marke und Post-Anschrift auf Produkt an (wenn nicht möglich, auf Verpackung oder Unterlagen)
- Bei Grund zur Annahme, dass Produkt nicht der RL entspricht, darf er es nicht in Verkehr bringen; bei Gefahr muss er Hersteller und Behörden informieren, ev. Korrekturmaßnahmen ergreifen



„Fulfillment-Dienstleister“ als verantwortlicher Wirtschaftsakteur i.S. der EU-Marktüberwachungs-VO

Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet:

- Lagerhaltung
- Verpackung
- Adressierung
- Versand

von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat (ausgenommen Postdienste, Paketzustelldienste und alle sonstigen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen)



Nachträgliche Kennzeichnung/Bearbeitung

- Grundregel: als „aktive Veredelung“ im Vorhinein anmelden
- Nach Anmeldung zum freien Verkehr bei festgestellter Nichtkonformität nur mit Zustimmung der MÜ-Behörde möglich

Einführer/Händler können als „Hersteller“ gelten

- Wenn ein Produkt im eigenen Namen oder mit eigener Marke in Verkehr gebracht wird
- in diesem Fall hat der Händler alle Herstellerpflichten. D.h. er muss auch Zugriff auf die ganze technische Dokumentation haben. Das setzt eine enge Zusammenarbeit mit dem echten Hersteller voraus.



Verpflichtungen der Händler

- Überprüfen, ob CE-Zeichen vorhanden ist, Sicherheitsinformationen/Gebrauchsanleitung in verständlicher Sprache beigefügt sind, sowie Produktidentifizierungsangaben und Hersteller und ggf. Importeursadresse
- Bei Grund zur Annahme, dass Produkt nicht der RI/VO entspricht, darf Händler es nicht in Verkehr bringen; bei Gefahr muss er Hersteller/Einführer und Behörden informieren, ev. Korrekturmaßnahmen ergreifen

Individuelle Beratungen durch WKÖ

- Welche CE-Anforderungen gelten für das Produkt ?
- Wie muß die korrekte Konformitätserklärung aussehen?
- Wie muss das Produkt korrekt gekennzeichnet sein ?
- Was muss ich als Importeur/Wirtschaftsakteur an Unterlagen vorweisen können?
- Was kann ich tun, wenn die Einfuhr (vorerst) verweigert wird?

Feedback und Beschwerden

- Erfahrungswerte aus der Praxis sind erwünscht
- WKÖ kann Feedback an Aufsichts- und MÜ-Behörden geben
- Ziel: Verringerung der ausgesetzten Einfuhren (Kosten!)

#EENCanHelp

Kontaktieren Sie uns im Einzelfall!

Sie erreichen uns unter:



Heinz Kogler

Leitung Enterprise Europe Network Austria in der

Wirtschaftskammer Österreich

een@wko.at | +43 5 90 900 - 4206

